

Satzung des Geschichts- und Heimatvereines e.V. Wehrheim

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Geschichts- und Heimatverein e.V. Wehrheim“. Sitz des Vereines ist Wehrheim. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist es, die Geschichte der engeren Heimat, insbesondere die der Gemeinde Wehrheim und ihrer Umgebung, zu vertiefen und der Bürgerschaft nahe zu bringen. Dieser Zweck wird erreicht durch Sammlung und Bearbeitung geschichtlichen und heimatkundlichen Materials, durch Aufbau eines örtlichen Museums, durch Vorträge, Führungen und Studienfahrten und durch Veröffentlichungen in den Medien.

Der Verein pflegt enge Beziehungen zu Vereinen und Einrichtungen mit vergleichbaren Zielen, zur Gemeinde Wehrheim, zu sonstigen Körperschaften und den Kirchengemeinden, wie auch zu ähnlichen Institutionen benachbarter Gemeinden, ohne sich parteipolitisch oder konfessionell zu binden.

Der Verein führt die Aufgaben des Arbeitskreises für Geschichte fort.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereines werden. Der Beitritt hat durch eine schriftliche Erklärung zu erfolgen. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages im ersten Quartal eines jeden Jahres.

Die Mitgliedschaft im Eintrittsjahr ist abhängig vom Datum des Eintritts und beginnt jeweils am ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahres. Entsprechend zu berücksichtigen ist die Anpassung des Jahresbeitrages im Jahr des Eintritts.

Ab dem Folgejahr zum 80. Geburtstag ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.

Alle Ämter im Verein sind der Einfachheit halber in männlicher Form bezeichnet. Sie können gleichberechtigt auch mit weiblichen Personen besetzt werden. Dazu gibt es keine Vorschrift.

Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besondere Dienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über ihn berät und ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens ein Vierteljahr vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen. Wer den Bestrebungen und Zielen des Vereines grob zuwiderhandelt oder mehr als einen Jahresbeitrag schuldet, kann ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Auszuschließende hat vorher Anspruch auf Gehör. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines, keinerlei Anspruch auf Rückgewähr von irgendwelchen Leistungen. Beim Ausscheiden ist die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er besteht aus:

dem Ersten Vorsitzenden
dem Zweiten Vorsitzenden
dem Ersten Kassierer
dem Zweiten Kassierer
dem Ersten Schriftführer
dem Zweiten Schriftführer
den zwei Archivaren
und Beisitzern (Anzahl nach Bedarf)

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist auf Antrag geheim.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Erste

Kassierer - jeweils zwei davon sind zusammen zeichnungsberechtigt.

- c) Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder erfolgt ab 2001 in folgendem Wechsel:

In den Jahren mit gerader Endzahl sind zu wählen:

Der Erste Vorsitzende, der Erste Kassierer, der Erste Schriftführer, der Erste Archivar sowie Beisitzer.

In den Jahren mit ungerader Endzahl sind zu wählen:

Der Zweite Vorsitzende, der Zweite Kassierer, der Zweite Schriftführer, der Zweite Archivar sowie Beisitzer.

- d) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden oder des Sitzungsleiters. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Zweiten Vorsitzenden einberufen.
- e) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Ersten Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- f) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- g) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschläge begünstigt werden. (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG)
- h) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 6 a

Die Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Davon scheidet jährlich ein Kassenprüfer aus und es wird jährlich ein Kassenprüfer neu gewählt.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet am Anfang eines jeden Geschäftsjahres statt. Zu ihr sind die Mitglieder wenigstens zehn Tage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Anträge für diese Tagesordnung sind spätestens vierzehn Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters. Jede Abstimmung setzt einen schriftlich niedergelegten Antrag voraus. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Ersten Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Im Antrag ist die begehrte Tagesordnung anzugeben.

Zu einer Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereines bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt weiter zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 9

Auflösung des Vereines

Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wehrheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Unterschiedene Leihgaben jeglicher Art an den Verein sind an den Besitzer oder dessen Nachkommen zurück zu geben. Unterschiedene Schenkungen jeglicher Art an den Verein, sowie das Archivmaterial gehen an das Kreisarchiv Bad Homburg.

§ 10

Benutzung des Archivs

Die Benutzung des Archivs ist nur während der Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache mit den Archivaren möglich.

Zur Benutzung ist ein Antrag auszufüllen, mit den Personalien des Benutzers, des eventuellen Auftraggebers, des Benutzungsvorhabens, des Benutzungsdatums und der Benutzungszeit. Benutzer haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Der Benutzungszweck ist anzugeben, sowie eine eventuelle Absicht zur Veröffentlichung. Veröffentlichungen sind nur nach vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstands möglich. Von Druckwerken und EDV-Datenträgern, welche unter genehmigter Benutzung von Archivmaterial verfasst wurden, ist an das Archiv ein kostenloses Belegexemplar abzugeben.

Die Benutzung wird je nach Sachlage durch die Archivare, bzw. den Vorstand genehmigt. Sie ist immer sachlich und zeitlich begrenzt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Ein Ausleihen von Gegenständen ist nicht möglich. Kopien können von den Archivaren gegen eine Gebühr angefertigt werden, sofern der Datenschutz gewährleistet ist.

Den Weisungen der Archivare ist Folge zu leisten. Wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen die archivrechtlichen Bestimmungen oder Auflagen verstoßen oder vom Benutzungszweck abgewichen wird, kann die Benutzung versagt werden.

Wehrheim, den 11.10.2018



Stefan Velte
Erster Vorsitzender